

Bachelor-Abschlussarbeit

Thema:

Untersuchung der Umsetzung der IE-Richtlinie in Bezug auf den Bericht über den Ausgangszustand anhand der Beispiele Deutschland und Österreich

Zusammenfassung:

Mit der Einführung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (nachfolgend IE-Richtlinie) wird für Betreiber von bestimmten genehmigungsbedürftigen Industrieanlagen (nachfolgend IED-Anlagen) die Pflicht zur Erstellung des „Berichts über den Ausgangszustand“ (AZB) eingeführt. Der AZB dient als Instrument zur Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich sog. relevanter gefährlicher Stoffe (rgS), die auf dem Gelände der Anlage (zukünftig) verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Im AZB ist der Stand der Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch die rgS auf dem Gelände der Anlage als Beweissicherung für die Rückführungspflicht bei endgültiger Einstellung der Tätigkeiten festzuhalten (Art. 22 Abs. 2 IE-Richtlinie).

Die Umsetzung der AZB-Pflicht ist jedoch mit Herausforderungen verbunden und kann in den EU-Mitgliedstaaten aufgrund von innerstaatlich geltenden Rechtsvorschriften unterschiedlich ausfallen. Sowohl in Deutschland als auch in Österreich wurde eine Handlungsanleitung erarbeitet, um eine national einheitliche Handhabung zu erreichen. Im Vergleich zeigen diese Anleitungen Unterschiede im Hinblick auf die Möglichkeit ein Verschmutzungsrisiko für Boden und Grundwasser aufgrund von Sicherungsmaßnahmen auszuschließen sowie hinsichtlich der Kriterien, die zu einer Relevanz von gefährlichen Stoffen bzw. Gemischen führen. Ein Vergleich der Regelungen der deutschen Bundesländer zeigt, dass die Anforderungen für den Ausschluss des Verschmutzungsrisikos auch national nicht einheitlich sind. Gefährliche Stoffe und Gemische sind nach beiden Handlungsanleitungen auf stoffliche Relevanz, Mengenrelevanz und räumliche Relevanz zu prüfen. Allerdings wurden für die Beurteilung der stofflichen Relevanz nicht die gleichen Gefahrensätze ausgewählt und es wird (im Fall von Deutschland) eine zusätzliche Betrachtung der Wassergefährdungsklasse (WKG) als Kriterium vorgeschlagen. Zudem ist die Mengenrelevanz von unterschiedlich festgelegten Mengenschwellen abhängig und auch die Bewertung von Gemischen erfolgt im Vergleich nicht einheitlich. Die Vorgaben der Handlungsanleitungen führen somit zu unterschiedlichen Ergebnissen in der Relevanzprüfung. Dies kann bei der Anwendung in der Praxis zu ungleichen Voraussetzungen führen und letztendlich einen Einfluss auf die Vereinheitlichung der Umweltschutzstandards in den Mitgliedstaaten in Bezug auf den AZB haben.

Verfasserin: Sina Glöckner

Betreuer: Prof. Dr. Norbert Reintjes, Dipl.-Biol. & Dr. Andreas Keuter, M. Sc., Dipl.-Geogr.

Datum der Abgabe: 20. Juli 2016